

Grenzen respektieren – Grenzen überschreiten.
Theologische und zeitgeschichtliche Aspekte der Gefängnisseelsorge

„Die füllst des Lebens Mangel aus“ – das ist ein mutiges und gewagtes Motto für eine Jahrestagung der Gefängnisseelsorgerinnen und Gefängnisseelsorger. Es singt sich leichter als es sich sagen lässt. Und es glaubt sich schwer, wenn leiblicher und seelischer Mangel drücken. Das gilt nicht nur für Menschen, die sich im Strafvollzug befinden. Freilich muss beachtet werden: Dies ist in seinem Entstehungszusammenhang kein Indikativ der Lehre oder der Predigt, sondern ein Indikativ des Lobpreises. Und dem ist etwas vorausgegangen: eine einzelne tief gehende Erfahrung oder eine Summe von Einzelerlebnissen, aus denen dann ein solches Lob gleichsam hervorquellen kann. Solch ein Lob ist nicht herstellbar, auch nicht durch Seelsorge. Aber es darf gesungen werden, auch im Gefängnis – als fremdes Lob, das dazu einlädt, es auch für sich selbst als eine tröstliche Perspektive anzunehmen. Dazu bedarf es wohl immer wieder der Vermittler, die eine Ahnung haben von Gottes Reichtum und die dem Mangel weder bei sich noch bei denen „ganz unten“ ausweichen.

1. Seelsorge als Arbeit auf der Grenze (grundlegende Aspekte)

Als Metapher für den Ort der Seelsorge legt sich die der „Grenze“ immer wieder nahe. Paul Tillich hat sie an verschiedene Stellen für den „eigentlich fruchtbaren Ort der Erkenntnis“ (Auf der Grenze, Stuttgart 1962, 13) angesehen. Die Grenze ist normalerweise ein Ort, wo man auf Hindernisse und Spannungen stößt, wo Zugänge versperrt sind, aber zugleich die Chance besteht, Barrieren zu überwinden. Die Grenze ist niemals das Ziel, immer verbirgt sie etwas. Manchmal kommt man dahinter, oft bleibt man davor. Aber selten weiß man genau, was hinter der Grenze wahrgenommen wird. Das ist seelsorgerliche Erfahrung, vielleicht selten so ausgeprägt wie im Strafvollzug, jedoch keinesfalls auf ihn allein bezogen.

1.1. Grenzen wahrnehmen: Seelsorge vor dem Tor

Der Eingang ins Gefängnis ist von hoher symbolischer Kraft. Wie viele Schließvorgänge allein sind zu bestehen, ehe man wirklich drin ist. Man wähnt sich in Kafkas „Schloß“ mit seinen unübersehbar zahlreichen Türen, die man durchschreiten kann, um doch immer neu sich „vor“ dem Tor, vor der Grenze zu finden.

Die letzten Grenzen, an die eine Seelsorgerin kommt, sind dann freilich nicht die Türen der Institution, sondern die Person. Egal, ob im Krankenhaus, bei einem Hausbesuch oder im Gefängnis: Ich bin als Seelsorger nicht selbstverständlich willkommen. Vielleicht als Unterhalter zur Unterbrechung der Alltagsroutinen und der Langeweile oder als eine hilfreiche Person für den einen oder anderen Dienst, aber selten als Seelsorger mit der Bereitschaft, ein Gespräch über Wesentliches, Existentielles, vielleicht gar Religiöses zu führen. Viele Seelsorgerinnen und Seelsorger neigen dazu sehr schnell, die Grenzartigkeit der Begegnungen im seelsorgerlichen Arbeitsfeld als Ausdruck eigener Unfähigkeit der Kommunikation zu deuten, um dann resigniert festzustellen: ja, „richtige“ Seelsorge war das eigentlich nicht. Was ist hier „richtig“? Richtig ist es, erst einmal wahrzunehmen, dass es Grenzen gibt, und dass diese zur Normalität der kommunikativen Situation in der Seelsorge gehören. Nicht nur der Andere steht für mich hinter einer Grenze, die ich nicht ohne weiteres durchbrechen kann, sondern ich tue es auch für ihn: Ich bin frei, ich bin gesund, ich habe einen Beruf der mich ausfüllt und der mir eine Lebensbasis gewährt, ich bin abgesichert usw. Dazu kommen gravierende Unterschiede der Bildung, Sprache, Kultur.

Es ist kein Wunder, dass es eine Grenze zwischen uns gibt, ein Wunder ist es vielmehr, wenn dennoch Kommunikation gelingt und Grenzen durchlässig werden.

1.2. Grenzen respektieren: der unverletzliche Andere

Es gehört zu den Eigentümlichkeiten der „totalen“ Institutionen (Krankenhäuser, Anstalten, Gefängnisse), dass für sie die einzelnen „Insassen“ durchsichtig und verfügbar sind. Vielfach geht das bis ins Intime. In vielen Krankenhäusern ist es bis heute üblich, dass das Personal ohne anzuklopfen in die Zimmer kommt.

Der Seelsorger klopft an, symbolisch gesprochen. Interessanterweise findet sich in der ältesten Klosterregel (Pachomius, 4.Jh.) schon das Gebot: „Niemand soll die Zelle des Nachbarn betreten, ohne zuvor angeklopft zu haben.“ Es gehört zur spezifischen Weise der Wertschätzung eines Anderen, wer er auch sei, seine Person vor Zudringlichkeit zu schützen. Michel Foucault hat die abendländische, von der Beichtpraxis geprägte Seelsorge weithin als „Geständnis“ - Prozedur dargestellt, die Menschen demütige und zu „Geständnis-Tieren“ herabwürdigte. Man muss solche Kritik richtig einordnen, aber sie hat doch Signalbedeutung. Seelsorge darf auch bei bester Absicht niemals einen Anderen etwas zu sagen nötigen, was er nicht oder jedenfalls jetzt nicht sagen möchte. Respekt vor der Grenze bedeutet Respekt vor der Person, ihren Gefühlen, ihrer Würde und Unantastbarkeit, auch ihren Ängsten und Selbstschutzmechanismen. Gerade wenn auch Schuld im Spiele ist, darf ein Seelsorger nicht Scham erzeugen wollen. Da wird unzulässigerweise eine Grenze überschritten. Es ist für mich immer wieder außerordentlich beeindruckend, wie die alten Väter der Wüste bei aller Direktheit ihrer Seelsorge es peinlichst vermieden, jemanden gegen seinen Willen auf seine „Schuld“ festzulegen: „Abbas Poimen sprach: Wenn ein Mensch sündigt und es leugnet...., so verurteile ihn nicht. Andernfalls nimmst du ihm den Mut. Wenn du aber sagst: Sei nicht mutlos, Bruder, aber hüte dich in Zukunft, dann erweckst du seine Seele zur Reue.“ (Miller 597) Solch eine Haltung schließt also nicht aus, zur rechten Zeit eine direkte Frage zu wagen, aber man darf nicht darauf insistieren.

Die Grenzen respektieren, das bedeutet: Zeit lassen, warten, schweigen können, präsent sein und Freiheit gewähren.

1.3. Grenzen öffnen: Interesse am Anderen

Es ist wie in Kohelet 3: Grenzen respektieren „hat seine Zeit“, Grenzen öffnen „hat seine Zeit“. Beides hängt auch zusammen. Der Versuch die Grenze zu anderen hin offen zu halten, setzt voraus, dass ich um die Grenze weiß und sie respektiere. Als Seelsorgerin kann ich die Grenze eigentlich nicht öffnen, ich kann mich nur bemühen, einen Raum auf der Grenze herzustellen, der Gespräch, Begegnung, gegenseitige Wahrnehmung ermöglicht. Ralf Günther hat als Konsequenz aus seiner subtilen linguistischen Analyse von „Knastgespräche“ diesen Raum die „Schwelle“ genannt, und das ist für mich auch ganz einleuchtend. Es ist ein Ort „zwischen“ Drinnen und Draußen, Ich und Du, Fremdheit und Nähe. Es ist ein irrealer und zugleich höchst realer Ort. Er muss immer neu konstituiert werden. Dieser Raum kann schon durch äußere Bedingungen hergestellt werden. Im Gefängnis findet ein Gespräch möglicherweise in einer anderen Atmosphäre statt, die auch Abstand ermöglicht zum normalen Knastalltag. Aber das wesentliche sind nicht die äußeren Gegebenheiten (die sich z.B. im Krankenhaus oft gar nicht herstellen lassen). Wichtig ist das ungeheuchelte Interesse an der Person des Anderen, an seinem Ergehen, seinen Gefühlen und Empfindungen, seinen Hoffnungen und Wünschen, seinen Ängsten und Zweifeln. Sonst läuft gar nichts. Dieses Interesse muss frei von Hintergedanken, allein um des Anderen selbst willen gegeben sein. Man kann dieses Interesse auch „Liebe“ nennen.

In dem Märchen der „Eisenofen“ der Brüder Grimm wird ein Königssohn von einer Hexe in einen eisernen Ofen verwünscht; niemand konnte seine Bande lösen als allein die Königstochter, die ihn zu heiraten versprach und die viele Stunden allein im Wald mit einem

Messer das Eisen abschabte. Ihr liebendes Interesse an dem Gefangenen war entscheidend, half die eiserne Grenze öffnen. Auf Seelsorge bezogen: Der Raum auf der Schwelle kann nur sinnvoll ausgenutzt werden, wenn es ein solches Interesse, eine solche Liebe gibt. Und das bedeutet auch, dass dem Anderen die Freiheit gegeben wird, selbst zu bestimmen, was er sagen möchte. Stefan Pohl-Patalong hat beschrieben, wie sich das für ihn konkret darstellt: „so gebe ich den Insassen den Freiraum, dass sie selber entscheiden, was sie mir erzählen... Dieses Recht halte ich für so wichtig, dass ich meinem Gegenüber auch einräume, mir Lügen zu erzählen, wenn er das will oder für sich braucht.“ (Freiräume hinter Gittern, 191).

1.4. Grenzen überschreiten: Inklusionserfahrungen ermöglichen

Das gesellschaftliche Verständnis von Gefängnis und Freiheit wird durch die soziologischen Begriffe von Exklusion und Inklusion recht gut beschrieben. Es geht um Zugehörigkeit (im Sinne von Angeschlossensein an die gesellschaftlichen Subsysteme, z.B. der Bildung, der Religion) und Ausgeschlossensein von ihnen. Die Gesellschaft entledigt sich ihrer problematischen Glieder (Kranke, Verbrecher, Ausländer ohne Aufenthaltsrecht), indem sie sie „ausschließt“, konkret hinter mehr oder weniger dichte Grenzen bringt. Gefangene sind „weggeschlossen“ und damit auch „ausgeschlossen“ von der übrigen Gesellschaft und ihren Subsystemen. Solche Exklusionen sind partiell unvermeidbar, speziell auch wenn es um Verbrechensbekämpfung in einer Gesellschaft geht. Aber es ist problematisch, wenn sie zur Routine werden; es gibt in der Gesellschaft immer eine Tendenz zur Exklusionsverstärkung: „wegschließen für immer“. Demgegenüber ist es von großer Bedeutung, dass es gerade für Gefangene, aber ebenso für Heiminsassen auch befreiende Inklusionserfahrungen muß. Darin liegen die besonderen Chancen gerade auch von Seelsorge. Jeder gelungene seelsorgerliche Kontakt vermittelt Inklusionserfahrungen. Symbolisch kommt Inklusion am stärksten zum Ausdruck in der gemeinsamen Teilnahme an einem Gottesdienst. Hier wird nun tatsächlich die Grenze überschritten. Hier gilt nicht mehr die Differenzierung von Drinnen und Draußen, so sehr die auch im Gefängnisgottesdienst bewusst bleibt, hier gilt nun viel mehr die Inklusionsformel des Evangeliums: „hier ist nicht Jude noch Grieche, nicht Sklave noch Freier, hier ist nicht Mann noch Frau; denn ihr sein allesamt einer in Christus.“ (Gal 3, 28) Wo im Gefängnis Gottesdienst gefeiert wird mit Straffällig Gewordenen, Gestrauchelten, Verführten, Gläubigen und Ungläubigen – da ist Kirche. Ecclesia visibilis. Wichtig ist nun zu realisieren, dass das nicht einseitig gilt, dass der Gefangene im diesem Moment an die Gemeinde „angeschlossen“ ist. Inklusion gilt auch umgekehrt: Der Knast ist von draußen nicht nur das Fremde, das Andere. Hermann Steinkamp hat darauf aufmerksam gemacht, dass es „zur Spiritualität von Gefängnis-Seelsorgern ebenso wie zum Motiv-Bestand ihrer ehrenamtlichen Helfer“ gehören sollte, sich der Gemeinsamkeiten von Straffälligen und den „unbescholtenen Bürgern“ bewusst zu sein, und die Kluft zwischen denen Drinnen und Draußen nicht größer zu machen als sie in Wirklichkeit ist. (Steinkamp 55)

2. Seelsorge im Strafvollzug unter den Bedingungen eine rigiden Grenzregimes (zur Gefängnisseelsorge in der DDR)

Dieses Kapitel wäre natürlich einen eigenen Vortrag wert. Ich muss mich auf Wesentliches beschränken. Es gibt nicht sehr viel Literatur dazu. Die umfangreichste Darstellung findet sich bei Beckmann/ Kusch (Gott in Bautzen). Ulf Liedke hat noch vor der Wende am TSL eine sehr aufschlussreiche und authentische Semesterarbeit zur Seelsorge im Strafvollzug geschrieben, die dann 1990 von der IFM publiziert wurde. Außerdem hat mir dankenswerter Weise einer der ehemaligen Gefängnisseelsorger im kirchlichen Auftrag, Hans-Ludwig Lippmann, einen persönlichen Erfahrungsbericht geschrieben, dazu Dokumente aus seiner damaligen Tätigkeit, u. a. die jährlichen Arbeitsberichte an das Dresdner LKA.

2.1. Grundbedingungen

Gefängnisseelsorge in einem, an westlichen Vorstellungen gemessen, nicht demokratischen Gesellschaftssystem, wie es die DDR darstellte, musste von spezifischen Gegebenheiten ausgehen, die ihren Aktionsradius von vorneherein einschränkte:

Einmal: Es herrschte ein prinzipiell parteiliches Rechtsverständnis. Das Recht und die Justiz hatten letztlich die Funktion, dem Aufbau der sozialistischen Gesellschaftsordnung zu dienen. Das Strafrecht diente zwar auch der Abwehr krimineller Handlungen, aber insbesondere hatte es die Aufgabe, „vor verbrecherischen Angriffen gegen den Frieden und die DDR zu schützen.“ (Liedke 10). Wir haben es mit einem klassengebundenen, machtpolitisch instrumentalisierbaren Rechtsverständnis zu tun. Der Strafvollzug ist deshalb ein hoch politisch-ideologisch aufgeladenes Feld.

Zum anderen: Ziel des Strafvollzugs ist generell die „Erziehung“ der Straftäter: „Im Strafrecht der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung enthält – kraft eigenen Triebkräfte und Vorzüge – der Zwang notwendig in sich Elemente der Erziehung.“ (Lehrbuch Strafrecht, Berlin 1976, 427, zit. bei Beckmann/Kusch 173). Das Ziel der Erziehung ist die Heranbildung verantwortungsbewusster sozialistischer Staatsbürger und Träger der Erziehung selbstverständlich und ausschließlich der Staat.

Drittens: Der Strafvollzug ist (wie andere Bereiche der staatlichen Herrschaft) geprägt von einem extremen Sicherheitsbedürfnis. Das Grenzregime an den geographischen Grenzen findet im Strafvollzug seine Entsprechung. Exekutiert wird es durch Bürokratie und Bewachung. Alles was nicht systemimmanent ist steht prinzipiell unter Verdacht.

Eine von den Kirchen verantwortete Seelsorge ist hier eigentlich völlig fehl am Platze. Ihre bedingte Zulassung war immer halbherzig und verdankte sich i. W. dem Bedürfnis der DDR-Regierung nach internationaler Anerkennung. Ulf Liedke stellte – noch zu DDR-Zeiten – die paradoxe Diagnose: Seelsorge im Strafvollzug sei „möglich und nicht möglich“ (2). So war es genau.

2.2. Die Entwicklung der Gefängnisseelsorge in der DDR

Von Anfang bis Ende der DDR gab es durchgehend zwei unterschiedliche Systeme der Seelsorge im Strafvollzug: eine von den Landeskirchen verantwortete Seelsorge und eine staatlich organisierte.

Das deutete sich gleich nach dem Ende des Krieges an. Es gab Bestrebungen einer Reform des Strafvollzugs und dem Aufbau einer ausschließlich von den Kirchen verantworteten Seelsorge. Besonders Harald Poelchau, bekannt als Gefängnisseelsorger in den Gestapogefängnissen und Mitglied des Kreisauer Kreises. In der SBZ kamen diese Ansätze in dem Moment zum Erliegen, als die Zuständigkeit für den Strafvollzug von der Zentralverwaltung Justiz auf die Volkspolizei überging, womit nach sowjetischem Vorbild der militärische Aspekt mit starker Tendenz zur Repression Oberhand gewann.

In diesen ersten Jahren nach 1945 bemühten sich die Kirchenleitungen ständig um eine funktionsfähige Gefängnisseelsorge. Besonders ging es dabei auch um das Schicksal der politischen Gefangenen und ein allgemeines Klima der Rechtsunsicherheit. Die gerade erschienenen Protokolle der Ostkirchenkonferenz 1945-49 bezeugen die kirchlichen Aktivitäten. Es gab teilweise Entgegenkommen der zuständigen Behörden, aber letztlich keine einheitlichen und befriedigenden Regelungen im Sinne der Kirche.

Im Jahre 1950 übernahm das Ministerium des Inneren und damit auch in der DDR die VP die Aufsicht über die Einrichtungen des Strafvollzugs. Von verschiedenen Seiten gab es einen Druck, in diesem Zusammenhang auch die Fragen einer seelsorgerlichen Betreuung (gemäß des in der Verfassung der DDR garantierten Rechtes auf Religionsausübung) neu zu regeln. Politischerseits bestand das Interesse, dass dies in alleiniger Verantwortung (und damit unter

Kontrolle) des Staates geschehen sollte. Es bot sich an, den Pfarrer Hans Joachim Mund damit zu beauftragen. Mund war 1946 - als religiöser Sozialist (wie Poelchau), stark geprägt durch den Neuköllner Pfarrer Rackwitz – Mitglied der SED geworden und arbeitete seit 1949 in der Kulturabteilung des ZK. Er übernahm die Aufgabe (auf Zuraten von Poelchau und Grüber) und war als Seelsorger vor allem in den großen Strafvollzugseinrichtungen wie Bautzen tätig. Walter Kempowski, der damals in Bautzen als angeblicher CIA-Agent inhaftiert war, hat ihm in seinen Lebenserinnerungen ein eindrucksvolles Denkmal gesetzt. 1959 floh Mund in den Westen, wohl weil er trotz aller Loyalität mit dem DDR-Staat an der Aussichtslosigkeit seiner Arbeit in einem repressiven System zunehmend verzweifelte. Mund war dann in der BRD noch jahrelang in der Hochkirchlichen Vereinigung, teilweise auch als deren Vorsitzender tätig. Über seine Arbeit in den DDR-Gefängnissen hat er bis zuletzt geschwiegen. Noch in Munds Amtszeit kamen zwei weitere Pfarrer hinzu: Karl-Heinz Bluhm und Eckart Giebeler. Nach dem Weggang Munds wurde Bluhm die Leitung übertragen, die er dann 1966 wegen Krankheit an Giebeler abgeben musste. Seit 1966 hat Giebeler praktisch allein den Seelsorgedienst in den großen Gefängnissen der DDR versehen (Brandenburg-Göhrde, Cottbus, Bautzen II, Hoheneck, Halle, Torgau, Waldheim, Haftkrankenhaus Leipzig). Der Staat hatte sich bemüht, für diese drei eine kirchliche Berufung zu erwirken, die ihnen aber deutlich verweigert wurde (sowohl von Kurt Scharf, Berlin, wie von Hugo Hahn; Dresden, und Ludolf Müller, Magdeburg). Eine kleine Kompromisslösung bestand darin, dass Giebeler in der Gemeinde wohnte, in der er als Vikar gewesen war und die er nun nebenamtlich mit betreute. Dadurch hatte er Zugang zum regionalen Pfarrkonvent und so indirekt eine gewisse kirchliche Anbindung. Im Übrigen waren alle drei Seelsorger Zivilangestellte der VP im Offiziersrang. Giebeler ist regelmäßig von Einrichtung zu Einrichtung gefahren, hat dort Gottesdienst gehalten und konnte auch Einzelgespräche ohne Bewachung führen. Über seine Tätigkeit hat er nach 1990 einen Bericht gegeben (Hinter verschlossenen Türen, Wuppertal 1993). Seine Selbstdarstellung steht in erheblichem Gegensatz zu Fremddarstellungen über sein Wirken. Für viele Inhaftierte war er der einzige seelsorgerliche Ansprechpartner. Viele andererseits haben zu ihm kein Vertrauen gehabt – nach allem, was bis heute bekannt ist, wohl zu Recht.

Die Kirchen hatten in den 40/50er Jahren für die Haftanstalten in ihrem jeweiligen Bereich ihrerseits nebenamtlich Seelsorger eingesetzt. Soweit ich das jetzt übersehen kann, waren die Möglichkeiten ihrer Wirksamkeit zunehmend eingeengt, wobei es durchaus lokale Unterschiede gab. Mancherorts gab es auch vom Staat eingesetzte nebenamtliche Seelsorger (Meinecke in Waldheim). In vielen Anstalten hatten die kirchlichen Seelsorger praktisch keinen Zugang mehr, die großen Einrichtungen waren ohnehin den staatlichen Seelsorgern vorbehalten. So war es nicht verwunderlich, dass die Landeskirchen und der BEK regelmäßig bei Staat-Kirche-Gesprächen das Thema aufwarfen. Bei der Begegnung am 6. März 1978 zwischen Erich Honnecker und Albrecht Schönherr wurden dann Neuregelungen auf der Basis des Strafvollzugsgesetzes von 1977 vereinbart. Danach konnte die Kirche für die Einrichtungen des Strafvollzugs, die nicht von Giebeler betreut wurden, eigene Seelsorger benennen. Insgesamt waren es etwa 20 Pfarrer, die dann – nach langwierigen Bestätigungsverfahren – Zugang zu den Einrichtungen für Gottesdienst und Gespräche erhielten. Es fanden auch Gefangenen-Seelsorger-Konvente unter der Leitung von Giebeler statt; sie konnten nach meinem Kenntnisstand jedoch kaum als Gelegenheiten zu vertrauensvollem Austausch angesehen werden. Die Betreuung der „Politischen“ lag zum größten Teil in den Händen von Pfarrer Giebeler. Erst 1988 traten hier mit der starken Zunahme der Ausreisewilligen Veränderungen ein. Die Arbeit in den Einrichtungen gestaltete sich praktisch für die Pfarrer sehr schwierig, aber sie war doch in den gegebenen Grenzen möglich und wenigstens ein kleiner Fortschritt zugunsten der Inhaftierten.

Mit der Wende änderte sich die Situation dramatisch. Das bedeutete auch, dass sich Ende 1989 schon die Stellung der kirchlichen Seelsorger im Strafvollzug um 180 Grad wandelte. Jetzt hieß es beispielsweise in Leipzig: „Herr Pfarrer, jetzt dürfen sie jeden Tag kommen und so lange Sie wollen.“

2.3. Grenzerfahrungen und Grenzüberschreitungen

Die Grenzen der Möglichkeiten der Seelsorger wurden praktisch ständig erfahren. Pfarrer Lippmann schreibt in seinem Bericht: „Übrigens bin ich in der Zeit vor der Wende nie in den inneren Bereich hineingekommen, wo die eigentlichen Zellentakte waren.

Ich habe nur den äußeren Bereich kennen gelernt, der auch anderen Besuchern (mit Begleitung natürlich) zugänglich war.“ Das kann man durchaus symbolisch verstehen. Zu den Grenzerfahrungen gehört: starke Abhängigkeit vom Personal der StVE: hier wurde bestimmt, wer am Gottesdienst teilnehmen konnte. Oft war vorher gefragt worden, ob der Betreffende „Kirchgänger“ sei. Wer möchte sich schon so deklarieren? Ulf Liedke berichtet aus seiner eigenen Haftzeit, dass beim Aufnahmegespräch ein Zettel zur Unterschrift vorgelegt wurde: „Hiermit erkläre ich, dass ich während meiner Haftzeit keine religiöse Betätigung wünsche.“ (28) Rein theoretisch musste dieser Revers nicht unterschrieben werden, aber wer würde sich das in dieser Situation getrauen? Oft wurde von den Bediensteten ausgewählt, wer „echter“ Gottesdienstbesucher ist und wer nicht, die Unterrichtung der Strafgefangenen unterblieb auch teilweise und wurde unvollständig durchgeführt. So fielen Gottesdienste oft aus oder konnten nur mit geringer Teilnehmerzahl gehalten werden. Die Pfarrer mussten bei den Gottesdiensten Distanz halten (keine persönliche Begrüßung, keine Gespräche) usw. Besonders belastend war, dass es Einzelgespräche, wenn überhaupt, so nur mit „Bewachung“ gab. So kam es, dass diese von den Gefangenen auch nur selten beantragt wurden. Die Begrenzungen waren schmerzlich. Sie mussten gleichwohl respektiert werden, um unter diesen Umständen wenigstens ein Minimum an seelsorgerlicher Zuwendung im Strafvollzug zu praktizieren. Vielleicht war das wichtigste, dass die Inhaftierten im Gottesdienst als Individuen angesprochen wurden und einen Moment der Achtung und Wertschätzung erlebten in einem Kontext von äußerster Menschenverachtung.

Ich möchte persönlich sagen, dass ich gegenüber dem Handeln der nebenamtlichen Gefängnispfarrer in der DDR hohen Respekt empfinde, gerade weil sie oft nur in so minimalen Schritten möglich war. Es gab auch immer wieder gelungene Grenzüberschreitungen. Dem Bemühen Giebelers, seine neuen Kollegen „in das Fahrwasser zu bekommen, in dem sie schwimmen müssen“ (Beckmann/Kusch 175), waren nicht von großem Erfolg gekrönt. Auf Landeskirchenebene tagen die Konvente dann bald ohne ihn. Scheinbar kleine Grenzüberschreitungen waren es, wenn ein Pfarrer die Gefangenen „per Handschlag“ begrüßte, gar nach Namen fragte und sie mit „Herr“ ansprach. Manchen gelang ein brieflicher Kontakt oder eine Vermittlung zu den Angehörigen; andere – wie z.B. Frieder Wendelin in Bautzen oder der katholische Pfarrer Johannes Drews in Brandenburg unternahmen immer wieder und erfolgreich den Versuch, die Gefangenen im Gottesdienst zu beteiligen und mit ihnen zu sprechen – das waren alles eigentlich verbotene Aktivitäten. Es gab auch immer wieder Versuche, die Spielräume zu erweitern, z.B. sich für einen Gefangenen an höherer Stelle einzusetzen, den Kontakt zu einem bestimmten Gefangenen, von dem man wusste, dass er in der StVE war, einzufordern usw. Manchmal gelang es dann den Bischöfe (vor allem Forck und Hempel) eine Gesprächserlaubnis zu bekommen. Als die Mauer gefallen war, wurden auch die Grenzen im Strafvollzug durchlässig (wenn auch mit beachtlichem Zeitverzug! Institutionen funktionieren ja oft auch noch nach ihrem Verfallsdatum!)

Zum Schluss dieses Abschnitts eine beziehungsvolle Episode, die Beckmann/Kusch erzählen: Anfang Dezember 1989 hatte Frieder Wendelin, bisher für Bautzen I zuständig seinen

Kompetenzbereich auch Bautzen II ausgeweitet, wo die politischen Gefangenen einsaßen. Bisher hatte hier nur Eckart Giebeler Zugang.- Am 3.Advent hielt Wendelin Gottesdienst vor vollem Haus, er predigt übe Johannes den Täufer, den Rufer in der Wüste. Dann bat er die Gottesdienstteilnehmer von den Erniedrigungen zu sprechen, die sie erlebt hatten. Das muss ungewöhnlich eindrucksvoll gewesen sein. Während des Gottesdienstes tat sich hinter dem Rücken der Gemeinde die Tür auf. Wendelin sah Eckart Giebeler, der die Szenerie mit starrem Blick betrachtete und die Tür alsbald schloss. (Beckmann/Kusch 196)

Nach der Wende und nach der Wiederherstellung der kirchlichen Einheit in der EKD kam es dann zum Aufbau einer Gefängnisseelsorge unter neuen Bedingungen. Es war von hoher Bedeutung, dass es in den alten Bundesländern eine etablierte und anerkannte Seelsorgearbeit der Kirchen im Strafvollzug gab. So kam es bald nach 1990 zwischen den Landesregierungen und den Kirchen Staatsverträge über die Seelsorge im Strafvollzug. Ein Punkt war dabei nach den Erfahrungen der Vergangenheit jedoch immer wieder wichtig. Das kirchliche Profil und die Unabhängigkeit der Seelsorger von der staatlichen Institution mussten in unmissverständlicher Weise gegeben sein. Daraus resultierte das Insistieren auf 50%-Anstellungen von aktiven Gemeindepfarrern und – pfarrerinnen. Heute wird die Sinnhaftigkeit dieser Regelung diskutiert. Das zeigt, dass die Nachwendezeit sich ihrem Ende zuneigt.

3.Perspektiven für Gefängnisseelsorge in einem Europa mit offenen Grenzen

Von der DDR nach Europa – das ist ein gewagter Sprung. Er soll wenigstens ansatzweise noch versucht werden.

Das Thema dieser Fachtagung wurde besonders im Hinblick auf die EU-Erweiterung formuliert. Ich bin nicht kompetent, darüber zu sprechen, was das im Einzelnen organisatorisch, juristisch, personell für Konsequenzen nach sich zieht. Interkulturelle, interreligiöse und auch schlicht sprachliche Probleme dürften schon heute die Arbeit im Strafvollzug und in der Seelsorge prägen. Wie weit es zu echter Kooperation mit den Nachbarländern bisher gekommen ist, vermag ich nicht zu beurteilen. Für die Zukunft wird sie unerlässlich sein.

Ich würde gern in diesem Zusammenhang auf drei Perspektiven aufmerksam machen:

3.1. Transparenz der Grenzen: Europäische Werte im Strafvollzug

Europa bedeutet mehr als eine Völkergemeinschaft nach nationalstaatlichem Muster. Es bedeutet, dauerhaft in einer Gemeinschaft der Verschiedenen zu leben, also die Unterschiede in Kultur, Mentalität, Sprache, Religion nicht als passager anzusehen. Fremdes gelten zu lassen, ohne es auszugrenzen – das dürfte in Zukunft als gemeinsam zu verwirklichender Wert gelten. Dazu gehört für uns insbesondere auch, sich der geschichtlichen Vergangenheit bewusst zu sein. Deutscher Strafvollzug lässt Erinnerungen wach werden, die eine Realität darstellen, auch wenn heute an der Rechtsstaatlichkeit der Justiz kein Zweifel besteht. Es könnte eine zukünftige Aufgabe von Seelsorge im Strafvollzug sein, positiv für das einzutreten, was heute und hoffentlich zukünftig Europa zusammenhält. Es gilt, die europäischen kulturellen Werte bewusst zu machen und ihnen an Ort und Stelle Geltung zu schaffen, jedenfalls dazu mitzuhelfen. Dazu wäre freilich wichtig zu wissen, welches die Werte sind, also die gemeinsamen „Vorstellungen über das Wünschenswerte“ (Joas 15), an die wir uns in Europa gebunden fühlen und die dann natürlich auch für die Praxis des Strafvollzugs von Relevanz wären. Werte sind nicht restriktiv wie „Normen“, sondern sie erweitern den Radius, markieren Spielräume des humanen Handelns (stellen also auch eine Art „Grenze“ im positiven Sinne das!).

Die gemeinsamen Werte können nicht einfach mit den „christlichen“ gleichgesetzt werden, so sehr viele von ihnen daraus erwachsen sein mögen.

Aber ebenso spielen da ja die Maximen der Vernunft und die Formulierungen der Menschenrechte, die wir der europäischen Aufklärung verdanken eine wichtige Rolle. Es ist nicht einfach, einen Konsens darüber zu erzielen, welches denn die „kulturellen Werte Europas“ bilden. Hans Joas hat kürzlich in einer umfangreichen Gemeinschaftspublikation den Versuch gemacht, diese zu formulieren. Als wichtigste Werte nennt er: „Freiheit“, „Innerlichkeit“, „Hochschätzung des gewöhnlichen Lebens“ und „Selbstverwirklichung“. Man kann da sicher auch noch anderes hinzufügen: „Toleranz“ etwa oder besser „Akzeptanz von Vielheit“. Wir können nicht davon ausgehen, dass irgendein hohes Gremium die Werte Europas abschließend kodifiziert. Vielmehr kommt es darauf an, dass begleitend zur Vereinigung Europas ein geistiger und kultureller Suchprozess einsetzt, der nach den Werten fragt, von denen Europa lebet.

Und hier ist, wie gesagt, Seelsorge gefragt, sollte wo möglich eine Vorreiterrolle spielen. Gerade bei der Gefängnisseelsorge wird ja deutlich, dass die „Sorge“ keineswegs nur einigen kirchlich gebundenen Gefangenen gilt, sondern der Institution als ganzer und einem humanen Strafvollzug. Die Etablierung einer Kultur der Wertschätzung des Einzelnen, was auch immer er verschuldet haben mag, das wäre die Verwirklichung eines „europäischen“ Wertes. Der Seelsorge im Strafvollzug könnte hier eine initiatorische Rolle über alle Grenzen hinweg zukommen.

Und natürlich würde sich dazu fügen, was aus christlicher Sicht den Wertekanon Europas prägt und ergänzt wie z.B.: das theologische Verständnis von „Leben“ als Gabe, unveräußerlich, unverletzlich, unverfügbar, und die Hoffnung auf ein Recht der „Gnade“, das unsere irdischen Rechtsnormative und unsere menschlichen Strafbedürfnisse transzendiert.

3.2. Arbeiten im Grenzbereich – zur Definition der Seelsorgerrolle

Mit der Erweiterung der Horizonte wird es schwieriger, die eigene Rolle zu definieren (wörtlich: einzugrenzen).

Einerseits besteht die Herausforderung, immer wieder Grenzen zu überschreiten: Zu DDR-Zeiten gab es staatlicherseits die Tendenz, den Arbeitsbereich der Gefängnisseelsorger auf den religiös-kultischen Bereich einzuschränken. Es brauchte Mut und eine gewisse Portion Pffiffigkeit, um die Grenzen immer wieder einmal ein wenig zu überschreiten. Heute ist auf der anderen Seite eher die Frage: wo muss ich die Grenzen ziehen, was kann und muss ich mir zumuten, was schaffe ich, was muss ich lassen? Das Arbeitsfeld scheint unendlich, aber die eigene Identität als Seelsorger droht diffus zu werden. Was ist „eigentlich“ meine Aufgabe – als Seelsorger, als Theologin, als Christ? Wieweit geht meine Solidarität mit den Gefangenen und wo sind klare Unterscheidungen notwendig. Die Rolle der Seelsorgerin im Strafvollzug kann man vielleicht so beschreiben: Präsenz in Grenzbereichen: zwischen Drinnen und Draußen, dem Einzelnen und der Institution, Religion und Säkularität, Seelsorge und sozialpolitischem Engagement, Distanz und Nähe. Das kann oft eine wenig bequeme, aufreibende Position sein. Die Grenzen müssen immer wieder neu ausgehandelt werden, und der einzelne Seelsorger muss sie für sich selbst immer wieder neu definieren. In anderen pastoralen Handlungsfeldern ist es ähnlich, aber selten so extrem wie im Strafvollzug, einem definitiv nichtkirchlichen Kontext. Ich kann mir den Dienst in der Gefängnisseelsorge dauerhaft schwer vorstellen ohne Supervision (oder ein Äquivalent dazu), also ohne professionelle Hilfe, bei der man versuchen kann die objektiven Herausforderungen und die subjektiven Kompetenzen praktikabel zu vermitteln, und in der auch die eigenen Irritationen besprechbar werden, in die man gerät, wenn man Tag für Tag mit fremder Schuld und fremdem Leid konfrontiert ist und dabei die eigenen Grenzen wo möglich stärker als anderswo ins Blickfeld geraten.

3.3. Perspektive des Glaubens: Gott im Haus Europa

Europa sei kein „christlicher Club“ soll der türkische Premier Erdogan im Zusammenhang mit den Beitrittsverhandlungen zur EU gesagt haben (Wolfgang Huber bei Joas, 69). Das ist wohl so. Es nicht einmal ein religiöser Club. Europa ist säkular, in seinen besten Traditionen vernunftgeleitet und rational ausgerichtet. Kein Wunder, dass Gott darin eher am Rande steht und z.B. kaum Aussichten hat, in die Präambel einer zukünftigen Verfassung des Vereinigten Europas zu kommen. Freilich wäre er darin auch nur wenig mehr als eine Ehrfurcht gebietende Dekoration. Die Präsenz Gottes im Haus Europa ist diskret. Sein Name prangt nicht als Etikett an seinem Portal. Aber drinnen ist sein Name, sind seine Namen bekannt und dort darf er genannt und unterschiedlich buchstabiert werden. Er kann eine Brücke sein zwischen den unterschiedlichen Kulturen, Lebens- und Glaubensweisen. „Wir haben keine Zeit mehr, Gott zu verschweigen. Denn die Hoffnung ist knapp geworden. Denn unsere Bosheit ist groß geworden. Denn wir wollen Würde für alle. Denn wir können die Welt nicht allein tragen.“ (Fulbert Steffenski, Wo der Glaube wohnt, Stuttgart 1989, 87). Gründe genug, Gott zu nennen – unverdrossen und ohne uns dafür zu entschuldigen. Kaum ein Ort, an dem es notwendiger wäre, „Gott nicht zu verschweigen“ als das Gefängnis. Im Strafvollzug „Gott“ zu sagen, das eröffnet an diesem Ort eine neue andere Perspektive, eine Perspektive von „Leben“ – jenseits der Teufelskreise von Macht und Unterdrückung, von Entwürdigung und Deprivation, Gewalt und Leiden, wobei besonders auch an die Hierarchien innerhalb der Subkulturen im Gefängnis zu denken ist. Der Name Gottes rückt die Proportionen von Herrschaft zurecht.

Die DDR-Behörden wussten schon, warum sie an dieser Stelle so verdammt vorsichtig waren und die Seelsorge unter Kontrolle halten wollten. Wir haben als Seelsorgerinnen und Seelsorger heute Möglichkeiten, von denen wir (im Osten) 1989 nicht zu träumen wagten. Das schließt bittere Erfahrungen von Enttäuschung und Ohnmacht nicht aus. „Gott“ zu sagen im Gefängnis bedeutet gerade dann, Spielräume der Hoffnung offen zu halten.

Dass die Gefangenen den Namen Gottes nicht nur hören, sondern auch darauf vertrauen, dass er ihres Lebens Mangel ausfüllt, wird nicht im Indikativ religiöser Sicherheit behauptet werden können. Aber es gibt den Optativ des Glaubens, der es für möglich hält, dass Menschen in der Tiefe und in ihrer jeweils besonderen Situation von etwas Heilvollem erreicht werden, das heute und zugleich doch auch weit über den Tag hinaus wirkt: „Du füllst des Lebens Mangel aus/ mit dem, was ewig steht.“

Literatur

Beckmann, Andreas/Kusch Regina: Gott in Bautzen. Gefängnisseelsorge in der DDR, Berlin 1994

Giebeler, Eckart: Hinter verschlossenen Türen. Vierzig Jahre Gefängnisseelsorge in der DDR, Wuppertal 1992

Günther, Ralf: Seelsorge auf der Sachwelle. Eine linguistische Analyse von Seelsorgegesprächen im Gefängnis, Göttingen 2005

Hahn, Alois: Inklusion und Exklusion. Zu Formen sozialer Grenzziehungen, in: Geisen, Thomas/ Karcher, Allen (Hg.): Grenze: Sozial-politisch-kulturell, Frankfurt/Main 2003, 21-45

Grundlegung einer Gefängnisseelsorge, in: Schneider-Harpprecht, Christoph (Hg.): Zukunftsperspektiven für Seelsorge und Beratung, Neukirchen 2000, 214-222

Joas, Hans/ Wiegandt, Klaus (Hg.): Die kulturellen Werte Europas, Frankfurt/M. 2005

Liedke, Ulf: Seelsorge im Strafvollzug, als Ms. Hg. von Initiative Frieden und Menschenrechte, Leipzig, 1990 (Studienmaterial Heft 2)

Pohl-Patalong, Stefan: Freiräume hinter Gittern. Aspekte einer Seelsorge im Gefängnis, in. Pohl-Patalong, Uta/ Muchlinsky, Frank (Hg.): Seelsorge im Plural, Hamburg 1999, 188-201

Steinkamp, Hermann: Seelsorge als Anstiftung zur Selbstsorge, Münster 2005

Ziemer, Jürgen: Seelsorge als Grenzerfahrung, in: Kramer, Anja/ Schirmacher, Freimut (Hg.): Seelsorgerliche Kirche im 21. Jahrhundert, Neukirchen 2005, 35-51

Außerdem verwendet.

Lippmann, Hans-Ludwig: Erinnerungen an meine Gefängnispfarrerzeit in der DDR , Ms., Dokumente

Hoffmann, Walter: Wohin wenden nach der Wende? Das „Gelbe Elend“ im Reformstau, Ms. 2002

Vortrag auf der Evangelischen Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland
10. Mai 2006 in Schmochtitz

Jürgen Ziemer, Leipzig

Grenzen respektieren – Grenzen überschreiten.
Theologische und zeitgeschichtliche Aspekte der Gefängnisseelsorge

1. Seelsorge als Arbeit auf der Grenze (grundlegende Aspekte)

- 1.1. Grenzen wahrnehmen: vor dem Tor
- 1.2. Grenzen respektieren: der unverletzliche Andere
- 1.3. Grenzen öffnen: Interesse am Anderen um seiner selbst willen
- 1.4. Grenzen überschreiten: Inklusionserfahrungen ermöglichen

2. Seelsorge im Strafvollzug unter den Bedingungen eines rigiden Grenzregimes.
Gefängnisseelsorge in der DDR

- 2.1. Grundbedingungen im Strafvollzug der DDR
- 2.2. Entwicklung von Gefängnisseelsorge in der DDR
- 2.3. Grenzerfahrungen und Grenzüberschreitungen. Zur Arbeit der nebenamtlichen Gefängnisseelsorger 1978-1990

3. Perspektiven für eine Gefängnisseelsorge in einem Europa mit offenen Grenzen

- 3.1. Transparenz der Grenzen: Europäische Werte und Strafvollzug
- 3.2. Arbeiten im Grenzbereich – zur Definition der Seelsorgerrolle
- 3.3. Perspektiven des Glaubens: Gott im Haus Europa